

**Satzung
zum Neuerlass der Entschädigungssatzung
und
zur Ersten Änderung der Satzung des
Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz**

Aufgrund von

- § 5 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (SiGrG) und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 18.04.2002 (SächsGVBl. S. 140)
- § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155)
- § 11 und § 52 Absatz 5 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 159), i. V. m.
- § 4 und § 21 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151)
- der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte (KomDAEVO) vom 03.12.1997, rechtsbereinigt mit Stand vom 30.07.2005 sowie
- § 3 Absatz 6 und § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 15.09.2006

hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz in ihrer Sitzung am 16.04.2007 folgende Satzung zum Neuerlass der Entschädigungssatzung und zur 1. Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz beschlossen:

Artikel 1

**Neuerlass der
Entschädigungssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz
(Entschädigungssatzung)**

§ 1

Monatliche Aufwandsentschädigung

Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

- | | |
|---|----------|
| - der Verbandsvorsitzende in Höhe von | 50,00 € |
| - die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden in Höhe von | 25,00 €. |

§ 2

Entschädigung für Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung

Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung, die keine kommunalen Wahlbeamte bei einem Verbandsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € pro Sitzungstag.

Als Nachweis gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

§ 3

Fahrtkosten

Neben den Entschädigungen gemäß §§ 1 und 2 werden Fahrtkosten für Fahrten zwischen Arbeitsstätte bzw. Wohnort zum Sitzungsort und zurück gemäß Sächsischem Reisekostengesetz erstattet.

§ 4

Auszahlung

Die Entschädigungen und die Fahrtkosten gemäß § 1 bis § 3 werden jeweils halbjährlich (zum 30.06. und 31.12.) ausbezahlt.

Artikel 2

Erste Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz

Die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 15.09.2006 wird wie folgt geändert:

In § 10 werden in Satz 1 nach dem Wort „Wahlbeamte“ die Worte „bei einem Verbandsmitglied“ eingefügt.

Artikel 3

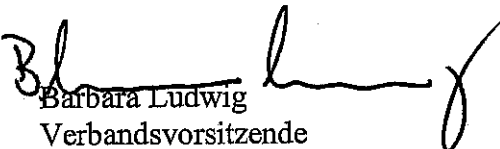
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 15.11.2005 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 SächsGemO amtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem AWVC geltend gemacht ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu benennen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Chemnitz, 16.04.2007


Barbara Ludwig
Verbandsvorsitzende